

WS 2015/2016

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Hausarbeit

Arzt A ist niedergelassener Urologe. In dem Einzugsgebiet seiner Praxis wohnen auch zahlreiche muslimische Familien. Schon mehrfach hat A religiös motivierte Beschneidungen (Vorhautentfernung) an Jungen im Alter von 7 bis 12 Jahren vorgenommen. Eines Tages kommen B und C zusammen mit ihrem 14jährigen Sohn D in seine Praxis und beauftragen ihn, an D eine Beschneidung vorzunehmen. Obwohl D erklärt, damit nicht einverstanden zu sein, wird ein Operationstermin vereinbart und durch A die Beschneidung lege artis vorgenommen. D fügt sich dem, wie er A mitteilt, nur aus Angst vor seinen Eltern.

Einige Tage später meldet sich E. Sie möchte an ihrer dreijährigen Tochter F ebenfalls eine Genitalbeschneidung vornehmen lassen. Allerdings soll die Beschneidung nur in einem „Einritzen“ unter optimalen medizinischen und hygienischen Verhältnissen bestehen. Wenn A die Beschneidung nicht vornehme, werde „die Familie“ F in ihre Heimat mitnehmen, wo eine sehr viel weitergehende Beschneidung traditionell üblich und von den religiösen Autoritäten vorgeschrieben sei. Nur um dies zu verhindern, willigt A in die Vornahme der Operation ein und führt sie durch.

Anderntags meldet sich G bei A. Sie möchte bei ihrem vierjährigen Sohn H ein Intimpiercing im Genitalbereich durchführen lassen. A hat Bedenken, doch G zerstreut sie mit dem Argument, wenn eine Beschneidung zulässig sei, dann doch wohl erst recht ein weniger „einschneidendes“ Intimpiercing. A führt daraufhin auch diese Operation durch.

Arzthelferin I kennt sämtliche Fälle, doch unternimmt sie nichts, weil sie As Tätigkeit für zulässig hält. Sie ist überdies der Meinung, dass jedenfalls das Grundrecht auf Religionsfreiheit Genitalbeschneidungen bei Jungen und Mädchen legitimiere.

Haben sich A, B, C, E, G und I strafbar gemacht? Erstellen Sie ein Gutachten, in dem auch (in der gebotenen Kürze) auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben eingegangen wird. Ärztliches Standesrecht soll nicht angesprochen werden.

Formale Hinweise für die Erstellung und Abgabe der Hausarbeit:

Die Arbeit darf einen Umfang von 20 Seiten (1,5-zeilig, Schrift 12er Times New Roman, Zeichenabstand „normal“) nicht überschreiten. Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und die Erklärung zur eigenständigen Bearbeitung werden dafür nicht mitgezählt. Die Erklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

An der oberen, unteren und linken Blattseite ist ein Rand von mindestens 2 Zentimeter zu belassen, auf der rechten Blattseite muss der Rand mindestens 6 Zentimeter betragen. Die Seiten sind zu nummerieren (Gliederung und Literaturverzeichnis: Römische Zahlen, Gutachten: Arabische Zahlen beginnend mit Seite 1).

Die Einhaltung der formalen Vorgaben wird überprüft und in der Bewertung berücksichtigt. **Abgabe in der ersten Übungsstunde des Wintersemesters. Eine spätere Abgabe ist nicht möglich.**